

## **Ergänzende Handlungsgrundsätze zum Interventionsplan für Fälle sexualisierter Gewalt und andere Pflichtverletzungen durch kirchliche Mitarbeitende**

<b>DIMENSION</b>	<b>VERANTWORTLICH</b>
<b>I. Dimension der Betroffenen</b>	
1. In Absprache mit der betroffenen Person und (bei Minderjährigen) mit den Sorgeberechtigten ist der Schutz der betroffenen Person sowie weiterer möglicher Betroffener vor (weiterer) sexualisierter Gewalt sicherzustellen. Zudem braucht es einen (trauma-)sensiblen Umgang mit der betroffenen Person.	Superintendent*in in Absprache mit der Fachstelle Sexualisierte Gewalt und Regionalbischof*in
2. Besteht zu den Betroffenen bereits Kontakt, ist entweder unmittelbar oder (bei Minderjährigen) über die Sorgeberechtigten seelsorgliche Begleitung durch eine geeignete Person und psychologische bzw. (trauma-)therapeutische Beratung über eine kirchliche Beratungsstelle oder eine externe, kirchenunabhängige Fachberatung anzubieten.	Superintendent*in, ggf. Übertragung auf andere geeignete Person oder Personen im Kirchenkreis
3. Schnelles Handeln ist wichtig. Im Gespräch mit der (Fach-) Beratungsstelle ist sicherzustellen, dass Wartezeiten für die betroffene Person möglichst vermieden werden.	Superintendent*in, ggf. Übertragung auf andere geeignete Person oder Personen im Kirchenkreis
4. Ist eine Personengruppe betroffen (z.B. Jugendgruppe oder Konfirmandengruppe, u.U. auch KiTa-Gruppe), ist zu prüfen, ob z.B. ein Elternabend oder eine andere Information der Sorgeberechtigten angezeigt ist, bei dem vorher mit dem LKA abgestimmte Informationen gegeben und die unter 2. genannten Unterstützungsangebote unterbreitet werden.	Superintendent*in, ggf. Übertragung auf andere geeignete Person oder Personen im Kirchenkreis
5. Besteht zu der betroffenen Person kein Kontakt, ist zu prüfen, wie die unter 2. genannten Unterstützungsangebote gleichwohl unterbreitet werden können (Vermittlung über die Staatsanwaltschaft, öffentliche Erklärung bei einem Gemeindebesuch oder in der Presse, bei einer größeren Anzahl potenziell Betroffener Einrichtung einer Hotline).	Superintendent*in, ggf. Übertragung auf andere geeignete Person oder Personen im Kirchenkreis
6. In die Gestaltung des weiteren Prozesses ist die betroffene Person, sofern dies von ihm*ihr gewünscht wird, so weit möglich einzubeziehen und transparent zu informieren. Dies gilt auch für einen späteren Aufarbeitungsprozess.	Superintendent*in, ggf. Übertragung auf andere geeignete Person oder Personen im Kirchenkreis

7. Weiteren mittelbar Betroffenen (u.a. Eltern, Zeug*innen, Teammitglieder) sollen ebenfalls Unterstützungsangebote, wie z.B. die unter 2. genannten Unterstützungsangebote oder Supervision angeboten werden.	Superintendent*in, ggf. Übertragung auf andere geeignete Person oder Personen im Kirchenkreis
--	---

<b>II. Dokumentation des Ablaufs</b>	
<p>Das Geschehen wird intern in einem zentralen Tagebuch dokumentiert, das für folgende Personen zugänglich ist:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. <u>unmittelbar nach außen handelnde Personen</u> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Referat für Disziplinarrecht (bei öffentlich-rechtlich Bediensteten) oder Referat für Arbeitsrecht (bei privatrechtlich Beschäftigten) des LKA</li> <li>- Fachstelle Sexualisierte Gewalt</li> <li>- Landesbischof*in</li> <li>- Pressestelle der Landeskirche</li> <li>- Regionalbischof*in</li> <li>- Öffentlichkeitsbeauftragte*r im Sprengel</li> <li>- Superintendent*in</li> </ul> </li>   <li>2. <u>Personen, deren ständige Unterrichtung dienstlich erforderlich ist</u> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Präsident*in des LKA</li> <li>- Bei Pastor*innen: Leitung der Personalabteilung des LKA</li> <li>- Bei anderen Mitarbeitenden: zuständiges Fachreferat des LKA</li> </ul> </li> </ol>	LKA

III. Strafrechtliche Dimension	
<p>1. Ist bereits bekannt, dass ein strafrechtlich relevanter Sachverhalt vorliegt, oder hat die Staatsanwaltschaft diesen Sachverhalt der Landeskirche durch eine Mitteilung nach Mistra Nr. 22 mitgeteilt, ist unverzüglich Gesprächskontakt zur zuständigen Staatsanwaltschaft aufzunehmen und die Staatsanwaltschaft laufend über das kirchliche Vorgehen zu informieren.</p>	LKA
<p>2. Soweit ein strafrechtlich relevanter Sachverhalt vorliegt, der der Staatsanwaltschaft oder einer Polizeidienststelle bisher nicht bekannt ist, ist Strafanzeige zu erstatten. Dies gilt auch für den Fall, dass der oder die Betroffene eine eigene Strafanzeige erstattet. Die Strafanzeige kann durch das LKA vorab in einem Telefongespräch mit dem*der Leitenden Oberstaatsanwält*in angekündigt werden.</p>	<p>Bei Pfarrpersonen und Beamt*innen: LKA  Bei privatrechtlich Beschäftigten und Ehrenamtlichen: Anstellungsträger mit Beratung durch das LKA</p>
<p>3. Strafrechtlich relevant ist jeder Sachverhalt, bei dem die Verwirklichung eines Straftatbestandes nicht ausgeschlossen werden kann.</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>– Die Prüfung einer möglichen strafrechtlichen Verjährung obliegt der Staatsanwaltschaft.</li> <li>– Wenn eine beschuldigte Person bereits verstorben ist, kann eine Strafanzeige unterbleiben, wenn es eindeutig ausschließlich um einen Verdacht gegen diese Person geht.</li> </ul>	
<p>4. Äußert die betroffene Person bzw. die Sorgeberechtigten den dezidierten Willen, eine Strafanzeige zu unterlassen, ist dies mit zu berücksichtigen. Im Hinblick auf das kirchliche Aufklärungsinteresse und mögliche weitere Betroffene ist im Zweifel allerdings auch in solchen Fällen eine Strafanzeige zu erstatten. Es ist wichtig, die betroffene Person alters- und situationsgerecht darüber aufzuklären, dass eine Information der Strafverfolgungsbehörden notwendig ist und dass nur in Ausnahmefällen darauf verzichtet werden kann. Ziel der Gespräche soll es sein, Verständnis für die Notwendigkeit einer strafrechtlichen Verfolgung zu wecken und die betroffene Person ggf. zu einer eigenen Strafanzeige zu ermutigen.</p>	<p>Personen oder Stellen, die Kenntnis von einem strafrechtlich relevanten Sachverhalt erhalten.</p>

<p>5. Bei Gesprächen über den möglichen Verzicht auf eine Strafanzeige auf Bitten der betroffenen Person ist verpflichtend eine Beratung durch die landeskirchliche Fachstelle Sexualisierte Gewalt in Anspruch zu nehmen. Die betroffene Person ist außerdem auf die Möglichkeit einer externen fachlich qualifizierten Beratung (z.B. durch das zuständige Jugendamt, eine insoweit erfahrene Fachkraft nach § 8a SGB VIII oder eine externe Opferberatungsstelle) hinzuweisen. Wenn die betroffene Person bzw. die Sorgeberechtigten eine Strafanzeige auch nach Beratung endgültig ablehnen, kann auf eine Strafanzeige nur verzichtet werden, wenn</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>– eine Gefährdung der betroffenen Person und anderer potenzieller Betroffener durch kircheneigene Schutzvorkehrungen mit hoher Sicherheit ausgeschlossen werden kann und</li> <li>– die Angaben der betroffenen Person sowie die bekannten Umstände auf ein Geschehen von geringer Schwere schließen lassen.</li> </ul> <p>Das Vorliegen dieser Voraussetzungen muss von einer externen fachlich qualifizierten Beratung (siehe oben) bestätigt werden. Die Gespräche mit den Beteiligten und deren Ergebnis müssen dokumentiert werden.</p>	<p>Personen oder Stellen, die Kenntnis von einem strafrechtlich relevanten Sachverhalt erhalten.</p>
<p>6. Soweit strafrechtlich relevante Sachverhalte im Rahmen eines Beichtgesprächs oder eines Seelsorgegesprächs bekannt werden, sind die dienstrechtlichen Bestimmungen über das Beichtgeheimnis oder das Seelsorgegeheimnis zu beachten (§ 30 des Pfarrdienstgesetzes, § 2 Abs. 5 des Seelsorgegeheimnisgesetzes).</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Kenntnisse aus einem Beichtgespräch (förmliches Beichtgespräch mit Sündenbekenntnis und Absolution) sind unverbrüchlich zu wahren.</li> <li>- Kenntnisse aus einem Seelsorgegespräch dürfen nur mit Zustimmung des*der jeweiligen Gesprächspartner*in offenbart werden. Auch wenn eine Zustimmung vorliegt, soll die Person, die das Seelsorgegespräch geführt hat, sorgfältig prüfen, ob und inwieweit sie eine Offenbarung ihrer Kenntnisse verantworten kann (§ 30 Abs. 2 Satz 2 des Pfarrdienstgesetzes).</li> </ul> <p>Liegt keine Zustimmung zur Offenbarung der Kenntnisse vor, bleibt als einziger Ausweg in einer Seelsorge-Situation der Versuch, eine betroffene Person durch seelsorgliche Begleitung so zu unterstützen und zu ermutigen, dass sie selbst eine Strafanzeige erstattet oder einer Strafanzeige durch die zuständige kirchliche Stelle zustimmt. Personen, die Aufgaben der Dienstaufsicht wahrnehmen, insbesondere Superintendent*innen, müssen im Hinblick auf mögliche Rollenkonflikte sorgfältig prüfen, ob sie mit Rücksicht auf ihre Aufgaben im Rahmen der Dienstaufsicht gleichzeitig Seelsorge-Aufgaben gegenüber einer betroffenen Person wahrnehmen können. Im Zweifel ist die Seelsorge-Aufgabe einer anderen Person zu übertragen.</p>	<p>Personen, die Kenntnis von einem strafrechtlich relevanten Sachverhalt erhalten.</p>

<p>7. Bei der Offenbarung strafrechtlich relevanter Sachverhalte im Rahmen eines Beicht- oder Seelsorgegesprächs muss außerdem geprüft werden, ob gleichzeitig gegenüber staatlichen Stellen ein Zeugnisverweigerungsrecht nach § 53 Abs. 1 Nr. 1 der Strafprozessordnung besteht.</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Nur Geistliche können sich auf dieses Zeugnisverweigerungsrecht berufen. Geistliche im Sinne von § 53 Abs. 1 Nr. 1 der Strafprozessordnung sind alle Pfarrpersonen sowie andere beruflich oder ehrenamtlich Mitarbeitende, denen nach ihrer Dienstanweisung ausdrücklich ein bestimmter Seelsorgeauftrag (§ 3 Abs. 2 des Seelsorgeheimnisgesetzes) übertragen ist. Dies sind vor allem Mitarbeitende in der Spezialseelsorge.</li> <li>- Mitarbeitende in kirchlichen Beratungsstellen können sich – außer in den besonderen Fällen des § 53 Abs. 1 Nr. 3a und 3b der Strafprozessordnung – im Zweifel nicht auf ein Zeugnisverweigerungsrecht berufen.</li> <li>- Seelsorgegespräche liegen nur dann vor, wenn Personen, die sich grundsätzlich auf ein Zeugnisverweigerungsrecht berufen können, bei Kenntnis eines strafrechtlich relevanten Sachverhalts tatsächlich in Ausübung der Seelsorge gehandelt haben. Dies ist nach der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs bei einer bloß karitativen, fürsorgerischen, erzieherischen oder verwaltenden Tätigkeit nicht der Fall.</li> </ul>	<p>Personen, die Kenntnis von einem strafrechtlich relevanten Sachverhalt erhalten.</p>
--	---

IV. Dienst-/arbeitsrechtliche Dimension	
<p>1. Besteht der Anfangsverdacht einer Amtspflichtverletzung (siehe Vorbemerkungen, Nr. 3), ist bei Pfarrpersonen und Kirchenbeamt*innen nach § 24 Abs. 1 DiszG ein Disziplinarverfahren einzuleiten und die beschuldigte Person im Falle des Verdachts einer schwerwiegenden Amtspflichtverletzung in der Regel nach § 44 Abs. 1 DiszG vom Dienst zu suspendieren. Dies gilt auch für Fälle sexualisierter Gewalt, die ggf. keine strafrechtliche Relevanz besitzen.</p>	LKA
<p>2. Die beschuldigte Person ist unverzüglich in Begleitung des*der Superintendent*in als der örtlich für die Dienstaufsicht zuständigen Person zu einer Anhörung in das Landeskirchenamt einzubestellen. Ist die beschuldigte Person ein*e Superintendent*in, erfolgt eine Begleitung durch den*die Regionalbischof*in. Handelt sich um eine Person, die in einer landeskirchlichen Einrichtung tätig ist, übernimmt die Begleitung die Leitung der Einrichtung. Die Anhörung soll am folgenden Werktag stattfinden. Am Ende der Anhörung ist die Einleitungs- und Suspendierungsverfügung gegen Empfangsschein auszuhändigen.</p>	LKA
<p>3. Wenn parallel zu einem Disziplinarverfahren die Staatsanwaltschaft ermittelt (siehe Abschnitt III), wird das Disziplinarverfahren bis zum Abschluss des Strafverfahrens ausgesetzt (§ 29 Abs. 1 DiszG).</p>	LKA

<p>4. Bei privatrechtlich Beschäftigten ist gegenüber dem Anstellungsträger auf eine sofortige Beendigung des Arbeitsverhältnisses (Auflösungsvertrag oder fristlose Kündigung) hinzuwirken. Notfalls müssen entsprechende Entscheidungen im Wege der Ersatzvornahme durchgesetzt werden, bei Gefahr im Verzug gemäß § 70 Abs. 3 Satz 3 KGO/§ 67 Abs. 3 Satz 3 KKO auch ohne vorherige Zustimmung des Landessynodalausschusses. In diesen Fällen ist sofortiges Handeln geboten, weil eine fristlose Kündigung nur innerhalb von zwei Wochen nach Kenntnis der für die Kündigung maßgebenden Tatsachen durch das Vertretungsorgan des Anstellungsträgers (Kirchenvorstand, Kirchenkreisvorstand, Verbandsvorstand) zulässig ist (§ 626 Abs. 2 des Bürgerlichen Gesetzbuchs).</p>	LKA
<p>5. Zwingende Voraussetzung für eine Verdachtskündigung ist eine sofortige Anhörung der beschuldigten Person. An dieser Anhörung sollen auf Seiten des Anstellungsträgers zwei oder drei Personen teilnehmen. Neben Mitgliedern des zuständigen Vertretungsorgans sollte eine dieser Personen der*die Superintendentin oder ein Mitarbeiter/eine Mitarbeiterin aus dem Kirchenamt sein. Evtl. empfiehlt sich auch die Hinzuziehung eines Mitglieds der Mitarbeitervertretung.</p>	
<p>6. Bei Bedarf sind mit dem*der Superintendentin folgende ergänzende arbeits- und dienstrechtliche Fragen zu klären: Sicherstellung der Vertretung, Räumung der Dienstwohnung, Gewährung von Umzugskostenvergütung</p>	LKA

<b>V. Interne Kommunikations-Dimension</b>	
<p>Wenn die beschuldigte Person im aktiven Dienst steht, sind spätestens vor Erscheinen einer Presseerklärung folgende Stellen zu unterrichten: Regionalbischof*in, Kirchenvorstand, Kirchenkreisvorstand, Pfarrkonferenz, Stellvertreter*innen im Aufsichtsamt, Beauftragte*r für Öffentlichkeitsarbeit im Kirchenkreis, bei Einrichtungen der*die Vorsitzende eines Kuratoriums o.ä. Dabei sind Sprachregelungen für die Kommunikation nach außen festzulegen.</p>	<p>Superintendent*in in Abstimmung mit dem LKA</p>
<p>2. Wenn sich die beschuldigte Person im Ruhestand befindet oder nicht mehr im kirchlichen Dienst steht, kann die Information auf den Kirchenvorstand, den Kirchenkreisvorstand und den*die Regionalbischof*in beschränkt werden. Sie kann aufgeschoben werden, bis sich der Verdacht einer Pflichtverletzung erhärtet hat. Eine Unterrichtung soll spätestens erfolgen, wenn eine Klage vor einem staatlichen oder kirchlichen Gericht erhoben wird oder wenn eine Aufarbeitung vorbereitet werden soll.</p>	<p>LKA</p>
<p>3. Wenn gegen die beschuldigte Person ein strafrechtliches Ermittlungsverfahren eingeleitet wurde, sind die Unterrichtung und ihr Inhalt mit der Staatsanwaltschaft abzustimmen.</p>	<p>LKA</p>
<p>4. Ob die Unterrichtung per Mail, durch Telefonanruf, durch Videokonferenz oder im Rahmen einer Sondersitzung geschieht, ist nach den Umständen des Einzelfalls zu entscheiden. Vorrangig ist aber eine Sondersitzung, Videokonferenz oder eine telefonische Unterrichtung anzustreben. Wegen der Verschwiegenheitspflicht der beteiligten Personen kann das Maß der Information dieser Personen nach Abstimmung mit dem LKA im Einzelfall vor allem bei der Unterrichtung im Rahmen einer Sondersitzung über das Maß der öffentlichen Information hinausgehen.</p>	<p>Superintendent*in in Abstimmung mit dem LKA und Regionalbischof*in</p>
<p>5. Neben einer Unterrichtung der unter 1. genannten Gremien ist in der Regel ein Besuch der Kirchengemeinde (z.B. im Rahmen des nächsten Sonntagsgottesdienstes) mit einer öffentlichen Erklärung angezeigt.</p>	<p>Superintendent*in in Abstimmung mit LKA und Regionalbischof*in</p>

3. Externe Kommunikations-Dimension	
<p>1. Soweit eine Amtspflichtverletzung bereits öffentlich bekannt ist oder abzusehen ist, dass sie demnächst bekannt wird, ist unverzüglich eine Presseerklärung abzugeben. Dabei ist auch festzulegen, welche Informationen ergänzend bei Nachfragen gegeben werden. Die Presseerklärung ist wenn möglich mit der betroffenen Person abzustimmen. Zumindest soll sie darüber informiert werden.</p>	<p>Pressestelle der Landeskirche in Abstimmung mit dem*der Superintendent*in und dem*der Regionalbischof*in. In Ausnahmefällen, vor allem bei einer Anstellungsträgerschaft auf der Ebene der Kirchengemeinden oder Kirchenkreise, kann in Abstimmung mit der Pressestelle der Landeskirche ein anderer Weg der Veröffentlichung gewählt werden (z.B. Veröffentlichung über den*die Öffentlichkeitsbeauftragte im Sprengel).</p>
<p>2. Für den Inhalt der Presseerklärung gelten vorbehaltlich der Hinweise unter Nr. 3 folgende Grundsätze:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Generell kann mitgeteilt werden, welche Maßnahmen (dienstrechtliche Maßnahmen, Maßnahmen zum Schutz der Betroffenen) getroffen wurden und welche Rechtsgrundlagen und Handlungsgrundsätze dafür maßgebend sind.</li> <li>- Aussagen zu dem der Amtspflichtverletzung zugrunde liegenden Sachverhalt können getroffen werden, wenn und soweit dies ohne Verletzung von Persönlichkeitsrechten der beteiligten Personen möglich ist. Ansonsten ist in der Erklärung darauf hinzuweisen, dass Angaben zum Sachverhalt wegen des Schutzes der Persönlichkeitsrechte beteiligter Personen nicht möglich sind.</li> </ul>	

<ul style="list-style-type: none"> <li>- Soweit kein strafrechtlich relevanter Sachverhalt vorliegt, kann öffentlich erklärt werden, dass nach dem gegenwärtigen Stand der Ermittlungen kein strafrechtlich relevanter Sachverhalt vorliegt.</li> <li>- Ebenso kann mitgeteilt werden, wenn die Staatsanwaltschaft festgestellt hat, dass die Tat strafrechtlich bereits verjährt ist.</li> <li>- Auf Nachfrage kann auch erklärt werden, ob die Vorwürfe von der beschuldigten Person zugegeben werden oder nicht.</li> <li>- Namensangaben sind zu unterlassen.</li> </ul> <p>3. Ortsangaben sind im Zweifel, außer in der Lokalpresse, auf die Angabe des Kirchenkreises zu beschränken.</p>	
<p>4. Soweit ein strafrechtlich relevanter Sachverhalt vorliegt, müssen die unterschiedlichen Aufgaben der kirchlichen und der staatlichen Stellen beachtet werden. Aufgabe der kirchlichen Stellen ist (nur) die Verfolgung von Pflichtverletzungen. Die Verfolgung von Straftaten ist Aufgabe der staatlichen Stellen. Deren Veröffentlichungspraxis hängt von anderen Voraussetzungen als die kirchliche Veröffentlichungspraxis ab (z.B. von Belangen des Jugendschutzes oder von ermittlungstaktischen Gesichtspunkten). Für kirchliche Presseerklärungen bei strafrechtlich relevanten Sachverhalten gelten daher folgende Grundsätze:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Eine Presseerklärung kann erst nach Abstimmung der Erklärung und ihres Inhalts mit der zuständigen Staatsanwaltschaft abgegeben werden. In der Erklärung muss deutlich werden, dass wir mit der Staatsanwaltschaft in ständigem Kontakt stehen.</li> <li>- Aussagen zu der Frage, ob die beschuldigte Person die Vorwürfe zugibt oder nicht (siehe Nr. 2), können nur nach Abstimmung mit der Staatsanwaltschaft getroffen werden.</li> </ul>	LKA
<p>5. Aussagen zum Inhalt des strafrechtlich relevanten Sachverhalts sind ausschließlich Aufgabe der Staatsanwaltschaft. Auf entsprechende Aussagen von kirchlicher Seite ist daher zu verzichten. Bei Nachfragen ist insoweit auf die Staatsanwaltschaft zu verweisen.</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Wenn die Staatsanwaltschaft erst durch eine kirchliche Strafanzeige eingeschaltet wird, kann es in Einzelfällen angezeigt sein, dass neben der Tatsache einer Strafanzeige auch der Inhalt des Verdachts benannt wird, der der Strafanzeige zugrunde liegt. In diesem Fall ist die Staatsanwaltschaft aber vorab über den Inhalt einer kirchlichen Erklärung zu unterrichten.</li> <li>- Wird eine kirchliche Erklärung abgegeben, ist diese wenn möglich mit der betroffenen Person abzustimmen. Zumindest soll sie darüber informiert werden.</li> </ul>	

6. Bei Bedarf führen die Öffentlichkeitsbeauftragten im Sprengel in Abstimmung mit der Pressestelle der Landeskirche Hintergrundgespräche mit der örtlichen Presse.	
7. Örtliche Erklärungen sind nach Abstimmung mit der Pressestelle der Landeskirche nur durch die Superintendent*innen abzugeben. Dies gilt auch, wenn Mitarbeitende aus Kirchengemeinden betroffen sind.	

<b>VI. Dimension der beschuldigten Person</b>	
1. Es ist nachzufragen, ob die beschuldigte Person bereits seelsorglich begleitet wird. Falls dies nicht der Fall ist, ist auf die Möglichkeit einer seelsorgliche Begleitung durch den*die Regionalbischof*in hinzuweisen und ggf. auch die seelsorgliche Begleitung durch eine geeignete Person (z.B. Pastoralpsycholog*in) anzubieten. Auf die notwendige Trennung von Aufsicht und Seelsorge ist zu achten. Insbesondere eine seelsorgliche Begleitung durch den*die Superintendent*in ist nicht möglich.	Superintendent*in, ggf. Übertragung auf andere geeignete Person oder Personen im Kirchenkreis
2. Soweit ein Bedarf erkennbar wird, ist frühzeitig auf die Notwendigkeit einer therapeutischen Behandlung hinzuweisen und diese ggf. zu vermitteln.	bei Pastor*innen LKA, im Übrigen Vertreter*in des Dienstherrn/Arbeitgebers.
3. Es ist zu prüfen, ob bei der beschuldigten Person eine Suizidgefahr erkennbar wird. Soweit dies der Fall ist, sind unverzüglich geeignete Maßnahmen zum Schutz der beschuldigten Person zu ergreifen.	Alle Verantwortlichen
4. Sollte ein Verdacht auf sexualisierte Gewalt widerlegt werden, sind Maßnahmen zur Rehabilitation der beschuldigten Person zu ergreifen.	Alle Verantwortlichen